

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 31.07.2020**

05.11.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume Integration und Gleichstellung vom 03.09.2020</p> <p>Mit Schreiben vom 01.07.2020 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 58 der Gemeinde Büchen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 58 soll der 1. Bauabschnitt der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Durch die Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein ca. 12,0 ha großes Allgemeines Wohngebiet und eine Kindertagesstätte zwischen dem „Frachtweg“ und dem „Schlickweg“ geschaffen werden.</p> <p>Zu der Planung liegen bereits mehrere landesplanerische Stellungnahmen vor, auf die ich insoweit verweise. Letztmalig wurde aus Sicht der Landesplanung mit Schreiben vom 25.05.2020 im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes zu der Fläche Stellung genommen. Damals wurde festgestellt, dass die Aussagen zur gesamten Flächengröße ausreichend dargelegt worden sind. Insgesamt wurden die landesplanerischen Bedenken gegenüber der Planung zurückgestellt und bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Insofern wird nunmehr auch für den Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Die Planungsinhalte werden in richtiger Form zusammengefasst.</p> <p>Die Zurückstellung der landesplanerischen Bedenken gegenüber der Flächengröße des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung, dass dem Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen wird seitens der Gemeinde Büchen zur Kenntnis genommen.</p>	<p></p> <p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 31.07.2020**

05.11.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 31.08.2020</p> <p>Mit Bericht vom 1.7.2020 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht</u> (Frau Köttgen, Tel.: 425)</p> <p>Die Gemeinde hat sich mit den fehlenden unteren Höhenbezugspunkten auseinandergesetzt und eine für sie passende Lösung gefunden. Ich habe Zweifel daran, dass die Oberkante auf der Grundlage des geplanten Straßenniveaus in einem Normenkontrollverfahren Bestand haben würde. Da die Gemeinde sich mit diesem Punkt auseinandergesetzt hat und ein evtl. Mangel damit nicht mehr offensichtlich ist, sehe ich keine Notwendigkeit einer Rüge. Das Risiko verbleibt bei der Gemeinde Büchen.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u> (Frau Siemers Tel.: 563)</p> <p>Aufgrund der personellen Besetzung, kann keine erneute Prüfung erfolgen. Ich bitte um Beachtung der vorherigen Stellungnahme, sofern noch nicht geschehen.</p>	<p><u>Fachdienst Bauaufsicht</u></p> <p>Der Hinweis auf die Oberkante des geplanten Straßenniveaus als Bezugshöhe für die zulässige Gebäudehöhe wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der andernfalls kleinteiligen Festsetzungsbereiche mit einem Höhenbezug über Normalhöhennull und der damit verbundenen Unlesbarkeit des Planwerkes wird seitens der Gemeinde Büchen an der getroffenen Festsetzung festgehalten. In Verbindung mit der vorangeschrittenen Straßenausbauplanung ist die Höhe des geplanten Straßenniveaus ausreichend bestimmt, um als Bezugshöhe herangezogen werden zu können.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u></p> <p>Der Hinweis auf den Personalmangel des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie den Verweis auf die Stellungnahme vom 30.01.2020 wird zur Kenntnis genommen. Auf die entsprechende Abwägungsformulierung wird ergänzend verwiesen.</p>	X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 31.07.2020**

05.11.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Zur 27. Änderung des F-Planes, in welcher der Geltungsbereich des B-Planes 58 enthalten ist, hatte der Kreis in der Vergangenheit Stellung genommen und bemängelt, dass insbesondere die Größe der Planung nicht hinreichend begründet ist. Dieser Kritik hat sich die Gemeinde gestellt und umfangreiche Nachbesserungen vorgenommen, die auch in den B-Plan 58 eingeflossen sind. Insofern können die städtebaulichen Bedenken hinsichtlich der Größe des Baugebietes zurückgestellt werden.</p>	<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Der Hinweis auf die ergänzten Ausführungen zur erforderlichen Flächengröße des Plangebietes und eine entsprechende Rücknahme der bislang bestehenden Bedenken wird zur Kenntnis genommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 31.07.2020**

05.11.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>AG-29 vom 29.07.2020</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren. Die AG-29 nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>1. In den Unterlagen werden mehrfach eine stagnierenden Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Büchen sowie ein erhöhter Bedarf an kleinteiligen, bezahlbaren Wohnungen dargelegt. Diesen Bedarf wird die vorgelegte Planung von Einzel- und Doppelhäusern nicht erfüllen. Angesichts des ungebremsen Flächenverbrauchs für Wohnungsbau, Gewerbe und Straßen beurteilt die AG-29 das Vorhaben daher nach wie vor grundsätzlich kritisch und vermisst, Konzepte, die wenigstens einige Mehrfamilienhäuser oder familientaugliche Wohnungen statt Einzelhäuser, mit in ihre Planungen aufnehmen. Der starken Wohnungsnachfrage im Hamburger Umland sollte Büchen mit zukunftsfähigen Planungen entgegenwirken, die auch eine höhere Stockwerkhöhe zulassen. Besonders im Hinblick auf eine nahegelegene Entwicklung eines „Sondergebietes Einzelhandel und Wohnen“ könnte hier attraktiver, relativ stadtnaher Wohnraum in Büchen für gemischte Wohnraumbedürfnisse flächensparender – und somit auch kostengünstiger pro Wohneinheit – geschaffen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Büchen hat sich im Zuge der Planungen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 58 ausführlichen mit dem Wohnraumbedarf in der Gemeinde auseinandergesetzt. Aus diesem Grund erfolgt für die Allgemeinen Wohngebiet 1 und 2 (WA 1 und 2) keine Begrenzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Somit können innerhalb der entsprechenden Gebäude mit einer erhöhten Zahl von Wohneinheiten errichtet werden. Die Festsetzung von Einzelhäusern ist hierbei der Definition des Baugesetzbuches sowie der Baunutzungsverordnung zu Grunde zu legen und umfasst grundsätzlich Gebäude mit einer Länge von bis zu 50 m. Um die entsprechenden Gebäude in ihrer Erscheinung nicht zu massiv wirken zu lassen, erfolgt über den Teil B-Text Ziff. 3 eine Begrenzung der zulässigen Gebäudelänge auf 30 m je Gebäude. Zusätzlich erfolgt durch den Teil B-Text Ziff. 6 eine verbindliche Vorgabe für die Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 und 2) sodass 15% der Wohnfläche mit Wohnungen zu erstellen sind, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung errichtet werden könnten. Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 58 wird die planungsrechtliche Voraussetzung für ein durchmishtes Wohnraumangebot.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 31.07.2020**

05.11.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>2. Bei der beschriebenen CEF-Maßnahme 2 für die Haselmaus ist nicht davon auszugehen, dass „ihre Funktionsfähigkeit kurzfristig gegeben ist“, da wiederaustriebsfähige Stubben im Sommer 2020 (jetzt) eingepflanzt werden sollen. Mit einer vollen Funktionsfähigkeit des Knicks mit den typischen fruchttragenden Knick-Gehölzen ist in der Regel frühestens im 2. Jahr nach Austrieb, also im Sommer/Herbst 2022, zu rechnen. Eine biologische Baubegleitung der Knickentwicklung begrüßen wir und halten sie für unabdingbar. In diesem Rahmen ist der Wiederaustrieb der Stubben zu kontrollieren sowie zu dokumentieren, um die Funktionsfähigkeit des Knicks für Haselmäuse abschätzen und protokollieren zu können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Knick ist inzwischen fachlich korrekt hergestellt. Der Wiederaustrieb im Herbst/Frühjahr wird dokumentiert und seine Funktionsfähigkeit dann bewertet. Grundsätzlich entspricht ein Knick mit wiederaustriebsfähigen Stubben einem auf-dem-Stock-gesetzten Knick, so dass eine Funktionsfähigkeit auch im nächsten Jahr nicht grundsätzlich schon ausgeschlossen werden kann.</p>	X	
<p>3. Der gesamte südliche Bereich ist als „Maßnahmenfläche Naturschutz – mit einer dreiteiligen Nutzung“ vorgesehen. Der westliche Teil ist in der Karte mit „E“ für Erholungsfläche und der östliche Teil mit „S“ für Sukzession gekennzeichnet. Im Text wird der östliche Teil als „vorwiegend für die naturbezogene Erholung“ und der westliche Teil als „ausschließlich der Natur dienend“ beschrieben (Ausgleichsfläche). Könnte hier eine Vertauschung der Beschreibung/Platzierung der Flächen in der Karte vorliegen? Eine Ausgleichsfläche ist von einer Nutzung freizustellen. Daher wäre die Sukzessionsfläche als Ausgleichsfläche sinnvoller. Wir bitten um Überprüfung dieses Sachverhaltes.</p> <p>Die AG-29 verweist auf die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p>	<p>Dem Hinweis wird zugestimmt. Die textliche Festsetzung 9.5.3 wird bzgl. der Verortung der Sukzessionsfläche im südöstlichen Bereich der Maßnahmenfläche redaktionell korrigiert.</p>		X
<p>Die AG-29 verweist auf die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und von der Gemeinde berücksichtigt.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 31.07.2020**

05.11.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie u. Tourismus vom 29.07.2020</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 4143-553.71/2-53-020 vom 20.05.2019 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Auf die Abwägungsentscheidung zur Stellungnahme vom 20.05.2019 wird ergänzend verwiesen.</p>	Ja	nein
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 31.07.2020**

05.11.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Stellungnahme vom 20.05.2019			
<p><i>Gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</i></p> <p>1. <i>Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 205 (L 205) nicht angelegt werden.</i></p> <p>2. <i>Sofern eine bauliche Änderung des unmittelbaren Einmündungsbereiches der Erschließungsstraße „Schlickweg“ in die L 205 vorgesehen ist, sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck hierfür entsprechende prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen.</i> <i>Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die im Rahmen der Anbindung der Planstraße an den gemeindeeigenen „Schlickweg“ auf die L 205 dem LBV.SH, Standort Lübeck ein Verkehrsgutachten zur Prüfung vorzulegen und ggf. die Herstellung einer Linksabbiegespur Im Zuge der L 205 erforderlich ist. Die hierfür erforderlichen Verkehrsflächen sind im Bebauungsplan entsprechend auszuweisen und der Plangeltungsbereich ggf. diesbezüglich zu erweitern.</i></p> <p>3. <i>Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von der L 205 ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind.</i> <i>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</i></p>	<p><i>Dem Hinweis wird gefolgt.</i> <i>Die Erschließung des Plangebietes erfolgt ausschließlich über den bestehenden Kreisverkehrsplatz als zentraler Knotenpunkt mit dem nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Erforderliche Abstimmungen werden im Rahmen des weiteren Verfahrens durchgeführt.</i></p> <p><i>Es ist beabsichtigt den Schlickweg an den bestehenden Kreisverkehrsplatz der Pötrauer Straße anzubinden. Die Erstellung einer Linksabbiegespur ist nicht beabsichtigt.</i></p> <p><i>Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus dem Verkehrslärm berechnet. Die Verkehrsbelastungen für die Pötrauer Straße und den Kreisverkehr wurden der vorangegangenen schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 55 der Gemeinde Büchen entnommen. Dabei werden die durch den B-Plan Nr. 55 der Gemeinde Büchen induzierten Zusatzverkehre berücksichtigt.</i> <i>Die Zahlen wurden auf den Prognosehorizont 2035/2040 hochgerechnet.</i></p>	X	
		X	
		X	
		X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 31.07.2020**

05.11.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>1003 LLUR UFB Mölln vom 13.07.2020</p> <p>Zum Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 29.04.2019 Stellung genommen und darauf verwiesen, dass einer Waldentwicklung auf den ausgewiesenen Grünflächen, auch durch natürlich ablaufende Sukzessionsprozesse, entgegenzuwirken ist. Hierauf ist auch im Pkt. 9.5.3, Sukzessionsfläche S im Bereich der Maßnahmenfläche, hinzuweisen. Der Abwägungsvorschlag sieht eine entsprechende Formulierung ebenfalls vor.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. In die textliche Festsetzung 9.5.3 wird redaktionell ein Hinweis aufgenommen, dass einer Waldentwicklung trotz natürlich ablaufender Sukzession entgegenzuwirken ist.</p>	X	
<p>Stellungnahme vom 29.04.2019</p> <p><i>Zum oben genannten Bebauungsplan bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken, da Waldfläche durch die Planung nicht direkt betroffen ist. Ergänzend weise ich darauf hin, dass die ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen (Zweckbestimmung Kompensation) langfristig und fortwährend einer kontinuierlichen Pflege unterliegen müssen. Eine Waldentwicklung auf diesen Grünflächen, beispielsweise durch natürlich ablaufende Sukzessionsprozesse, sind durch entsprechende Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen so zu unterbinden, dass langfristig ein „Hineinwachsen“ dieser Flächenbereiche in den rechtlichen Waldstatus unterbleibt.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</i></p> <p><i>Bei der Formulierung der Entwicklungsziele der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird darauf geachtet, dass diese einer kontinuierlichen Pflege unterliegen, um eine ungeplante Waldentwicklung zu vermeiden.</i></p>		x

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 31.07.2020**

05.11.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>1002 Kampfmittelräumdienst SH vom 10.07.2020</p> <p>In der o.a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die Begründung enthält bereits den nachstehenden Hinweis.</p> <p><i>Mit Schreiben vom 19.03.2019 wurde seitens des Kampfmittelräumdienstes mitgeteilt, dass nach visueller Auswertung der zur Verfügung stehenden alliierten Kriegsflugbilder und ggf. weiterer historischer Daten auf der angefragten Fläche keine Einwirkungen durch Abwurfmittel (Bomben-trichter, Zerstörungen) festgestellt werden konnten. Hinweise auf militärische Nutzung konnten nicht erlangt werden. Munitionsfunde in diesem Bereich sind dem Kampfmittelräumdienst nicht bekannt.</i></p> <p><i>Bei der angefragten Fläche handelt es sich folglich um keine Kampfmittelverdachtsfläche.</i></p> <p><i>Für die durchzuführenden Arbeiten besteht somit aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes kein weiterer Handlungsbedarf.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind. Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe beabsichtigter Bauarbeiten.</i></p>	<p></p>	<p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 31.07.2020**

05.11.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Stadtwerke Geesthacht GmbH vom 07.07.2020</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung Ihres o.g. Schreibens. Weiterhin beabsichtigen wir (bzw. die Glasfasernetz GmbH), das Neubaugebiet mit Lichtwellenleiterkabel zu versorgen. Gemäß Abwägungsergebnis sind die Trassen von Baumpflanzungen frei zu halten und eine Überbauung ist nicht zulässig. Wir bitten um frühzeitige Mitteilung, wann mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu rechnen ist. Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Im Zuge der Erschließungsplanung erfolgt eine Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Versorgungsträgern zur weiteren Abstimmung.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 31.07.2020**

05.11.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Archäologisches Landesamt SH vom 06.07.2020</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 26.04.2019 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 58 der Gemeinde Büchen übernommen und ist weiterhin gültig.</p> <p>Vom 06.08. – 14.08. wurde auf der überplanten Fläche eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt. Im Zentralbereich der überplanten Fläche konnte auf ca. 6.000 m² Fläche der Standort einer ehemaligen Siedlung der Jüngerer Bronzezeit (ca. 1.100 bis 500 v.Chr.) nachgewiesen werden. Belegt sind dort in Zeilen gesetzte Pfostenstandspuren (als Relikte bislang in ihrem Grundriss nicht zu erschließender Gebäude), Siedlungsgruben und Herdstellen. Die Baubefunde sind im lehmigen Untergrund gut erhalten.</p> <p>Dieses Areal muss vor Baubeginn im Rahmen einer archäologischen Hauptuntersuchung (VN-645) ausgegraben werden. Hierfür wurden zwischen dem Vorhabenträger und dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein bereits ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Die Hauptuntersuchung hat am 02.06.2020 begonnen.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die Begründung wird bzgl. des aktualisierten Untersuchungsstandes redaktionell ergänzt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 31.07.2020**

05.11.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg vom 14.07.2020</p> <p>Der Gewässer- und Landschaftsverband begrüßt, dass die auf den Abstimmungsterminen vereinbarten Absprachen bzgl. der verrohrten Blasebuschbek (Gew.-Nr. 1.26, GUV Linau) umgesetzt werden sollen und in die Begründung mit aufgenommen wurden.</p> <p>Daher gibt es seitens des Verbandes keine Anmerkungen und Bedenken gegen o.g. Maßnahme.</p> <p>Wir bitten Sie, uns zukünftig die Planungsunterlagen in digitaler Form im PDF-Format zukommen zu lassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 31.07.2020**

05.11.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>1005 Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 28.07.2020</p> <p>Wir sind mit der o.g. Planung einverstanden. Sobald im Zuge der Planung Belange des ÖPNV betroffen sind, bitten wir um frühzeitige Beteiligung des Aufgabenträgers für den Busverkehr im Kreis Herzogtum Lauenburg sowie des HVV.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die nächstgelegene Bushaltestelle des HVV befindet sich östlich des Kreisverkehrsplatzes im Verlauf der Pötrauer Straße. Belange des ÖPNV sind durch die Planungen des Bebauungsplanes Nr. 58 nicht betroffen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeinde Büchen
Beteiligung bis zum 31.07.2020**

05.11.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 1004, Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. vom 24.07.2020 ➤ 1001, Landesamt für Energie, Geologie und Bergbau vom 07.07.2020 ➤ 1000, 50Hertz Transmission GmbH vom 06.07.2020 ➤ IHK Lübeck vom 16.07.2020 ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.07.2020 ➤ LLUR, Techn. Umweltschutz, Regionaldezernat Südost Lübeck v. 10.07.2020 ➤ Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 24.07.2020 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X